ungen, Gemarkung Blankenau, Flur 3, Flurstück 279, Größe 303 qm, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 19

B.

In Artikel 6 muss im:

Grundbuch von Dalhausen Blatt 127, Eigentümer: Die katholische Pfarre zu Dalhausen, der Eintrag:

Gemarkung Dalhausen, Flur 003, Flurstück 1007, Größe 16 836 qm, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche

gestrichen werden. Stattdessen ist dort zu ergänzen:

Gemarkung Dalhausen, Flur 3, Flurstück 1070, Größe 16 502 qm, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Bei der Brettmühle,

Gemarkung Dalhausen, Flur 3, Flurstück 1071, Größe 334 qm, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Bei der Brettmühle

und im Grundbuch von Dalhausen Blatt 408, Eigentümer: Die Küsterei zu Dalhausen, muss der Eintrag:

Gemarkung Dalhausen, Flur 5, Flurstück 15, Größe 3 532 qm, Wirtschaftsart und Lage: Ackerland, Unter dem Brettbusch

gestrichen werden. Stattdessen ist dort zu ergänzen:

Gemarkung Dalhausen, Flur 5, Flurstück 632, Größe 1 594 qm, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, Unter dem Brettbusch

Gemarkung Dalhausen, Flur 5, Flurstück 633, Größe 1 938 qm, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, Unter dem Brettbusch,

und ergänzt werden muss:

Grundbuch von Jakobsberg Blatt 60, Eigentümer: Die Küsterei zu Jakobsberg

Gemarkung Jakobsberg, Flur 4, Flurstück 117, Größe 1 689 qm, 3 809 qm, 1 428 qm, Wirtschaftsart und Lage: Ackerland, Unter der Kirche, Hutung, Unland,

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Küsterei zu Jakobsberg (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

Paderborn, den 8. März 2016
1.11/10601-11-1/12

Der Erzbischof von Paderborn
Erzbischof

Urkunde

Der durch Ergänzungsurkunde vom 8. März 2016 vom Erzbischof von Paderborn neu gefasste Artikel 4 (Regelung der Gesamtrechtsnachfolge) der Urkunde vom 26. November 2012 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie, St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Würgassen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV. NRW 1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 21. März 2016
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 81/82

85 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Rechtswesens zwischen dem Kreis Lippe, der Gemeinde Augustdorf, der Stadt Barntrup, der Gemeinde Dörentrup, der Gemeinde Extertal, der Gemeinde Kalletal und der Gemeinde Schlangen („Interkommunale Rechtsagentur Lippe“)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Lippe,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

und der Gemeinde Augustdorf,
Pivitsheider Straße 16 in 32832 Augustdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,

und der Stadt Barntrup,
Mittelstraße 38 in 32683 Barntrup,
vertreten durch den Bürgermeister,

und der Gemeinde Dörentrup,
Poststraße 11 in 32694 Dörentrup,
vertreten durch den Bürgermeister,

und der Gemeinde Extertal,
Mittelstraße 36 in 32699 Extertal,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

und der Gemeinde Kalletal,
Rintelnerstraße 3 in 32689 Kalletal,
vertreten durch den Bürgermeister,

und der Gemeinde Schlangen,
Kirchplatz 5-6 in 32189 Schlangen,
vertreten durch den Bürgermeister

(im Folgenden: Vereinbarungspartner)
zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich
des kommunalen Rechtswesens

Der Kreis Lippe, die Stadt Barntrup sowie die Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Kalletal und Schlangen schließen gemäß §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Rechtswesens.

Präambel

Jede Kommunalverwaltung sieht sich mit einer Vielzahl rechtlicher Fragestellungen konfrontiert. Den Großteil dieser rechtlichen Fragen kann sie in der Regel mit dem gut ausgebildeten Personal, v.a. des gehobenen Verwaltungsdienstes bzw. vergleichbar qualifizierten Beschäftigten beantworten. Gleichwohl ergeben sich immer wieder schwierige Rechtsfragen, deren Beantwortung eine besondere juristische Kompetenz erfordert. Der Kreis Lippe hat für seine eigenen juristischen Bedarfe ein kommunales Rechtsamt eingerichtet. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgaben ihres kommunalen Rechtswesens gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen können.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese neue Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Kommunen haben die Möglichkeit, die interkommunale Rechtsagentur Lippe zu nutzen, aber es entsteht kein irgendwie gearteter „Benutzungszwang“. Durch die Bündelung der Aufgaben des kommunalen Rechtswesens wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine qualitative Verbesserung der juristisch geprägten Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirt-

schaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass sie im Bereich des kommunalen Rechtswesens miteinander zusammenarbeiten wollen. Der Kreis Lippe eröffnet dafür das Angebot der sog. „Interkommunalen Rechtsagentur Lippe“. Die teilnehmenden Kommunen haben die Möglichkeit, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Übernahme von Aufgaben im kommunalen Rechtswesen durch den Kreis Lippe erfolgt in jedem Einzelfall durch einen konkreten Auftrag der jeweiligen Kommune (Mandat).

(3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung für solche Mandate in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW). Die rechtliche Zuständigkeit für die eigentliche Aufgabenerfüllung bei den Vereinbarungspartnern wird dadurch nicht berührt.

(4) Die „Interkommunale Rechtsagentur Lippe“ ist Teil der beim Kreis Lippe dem Landrat unmittelbar unterstellten Organisationseinheit 9.2 Revision/Recht.

§ 2
Umfang der Aufgabenübertragung

(1) Das Angebot der Interkommunalen Rechtsagentur umfasst grundsätzlich die außergerichtliche Rechtsberatung und die rechtlich zulässige Prozessvertretung vor Gericht einschließlich aller zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Handlungen.

(2) Der Umfang des einzelnen Mandats wird durch die dem Kreis Lippe (Mandatar) im Einzelfall von der Kommune (Mandant) zu erteilende Vollmacht bestimmt. Für die Erteilung der Vollmacht verwenden die Vereinbarungspartner das Formular, das als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügt ist.

(3) Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreis Lippe und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe untereinander sind als Gegenstand eines Mandats für die Interkommunale Rechtsagentur ausgeschlossen.

§ 3
Rechte und Pflichten

(1) Zur Vorbereitung von Erklärungen und Handlungen nimmt der Mandant auf Wunsch der interkommunalen Rechtsagentur zu den tatsächlichen und rechtlichen Belangen des jeweiligen Mandats schriftlich Stellung. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist die Interkommunale Rechtsagentur im Zweifel an die sachlichen Weisungen des Mandanten gebunden.

(2) Die mit der Wahrnehmung des jeweiligen Mandats beauftragten Personen des Kreises Lippe sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten des Mandanten, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Lippe Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Auf Wunsch des Mandanten nimmt ein Mitarbeiter der interkommunalen Rechtsagentur bei rechtlich schwierigen Rechtsangelegenheiten an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse des Mandanten teil.

§ 4
Durchführung der Aufgaben

(1) Im Rahmen der außergerichtlichen Rechtsberatung nimmt die interkommunale Rechtsagentur grundsätzlich nur gegenüber dem Mandanten Stellung. Eine rechtliche Vertretung nach außen erfolgt im Einzelfall nur nach vorheriger Einwilligung des Mandanten.

(2) Für eine gerichtliche Vertretung im Prozess kann die interkommunale Rechtsagentur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich alle Handlungen und Erklärungen für den Mandanten vornehmen, auf die sich die Vollmacht im Einzelfall erstreckt. Der insoweit bevollmächtigte Leiter der Revision des Kreises Lippe erteilt dafür den Mitarbeitern der interkommunalen Rechtsagentur die notwendige Untervollmacht.

§ 5
Kostenerstattung

(1) Die Mandanten zahlen für die Inanspruchnahme der interkommunalen Rechtsagentur einen aufwandsbezogenen Preis in Höhe von 78,00 Euro pro Stunde. Mit diesem Pauschalbetrag sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten der interkommunalen Rechtsagentur abgegolten. Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung (§ 7 Abs. 1 Satz 1) können die Vereinbarungspartner diesen Stundensatz neu verhandeln und dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bis zur Wirksamkeit einer solchen neuen Vereinbarung gilt der bisher vereinbarte Stundensatz fort.

(2) In dem Pauschalpreis nach Absatz 1 sind notwendige Reisekosten oder Kosten, die durch die notwendige Inanspruchnahme Dritter entstehen, nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt getrennt für jedes Mandat. Die Mitarbeiter der interkommunalen Rechtsagentur dokumentieren den von ihnen geleisteten Zeitaufwand (Absatz 1) und die entstandenen sonstigen Kosten (Absatz 2) anhand eines schriftlichen Mandantenbogens, der als Anlage 2 dieser Vereinbarung beigefügt ist. Insgesamt darf die Kostenerstattung eines Mandats die für eine vergleichbare Rechtsdienstleistung anfallende Nettovergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nicht übersteigen.

(4) Die Kostenerstattung wird fällig, wenn das Mandat erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist die interkommunale Rechtsagentur in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Kostenerstattung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

(5) Die interkommunale Rechtsagentur erteilt den Mandanten über die Kostenerstattung eine schriftliche Rechnung.

§ 6
Versicherungsschutz

(1) Die Mitarbeiter der interkommunalen Rechtsagentur werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die jeweilige Kommune entsendet und in ihrem Auftrag tätig. Sie werden insoweit den eigenen Mitarbeitern der Kommunen haftungs- und versicherungsrechtlich gleichgestellt. Sollten sie im Rahmen eines Mandats für die Kommunen in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Kommunen beim KSA Hannover.

(2) Schadenersatzansprüche gegen den Kreis Lippe sind ausgeschlossen. Die Kommunen stellen den Kreis Lippe von solchen Schadenersatzansprüchen frei, die in Verbindung mit der Tätigkeit der interkommunalen Rechtsagentur für sie stehen.

§ 7
Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren.

Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer ordentlich gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fortsetzung dieser Vereinbarung einem der Vereinbarungspartner wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9
Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
(3) Diese Vereinbarung wird achtfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 10
In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 16. Februar 2016

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Gemeinde Augustdorf
Dr. Andreas Wulff
Bürgermeister

Stadt Barntrup
Jürgen Schell
Bürgermeister

Gemeinde Dörentrup
Friedrich Ehlert
Bürgermeister

Gemeinde Extertal
Monika Rehmert
Bürgermeisterin

Gemeinde Kalletal
Mario Hecker
Bürgermeister

Gemeinde Schlangen
Ulrich Knorr
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. Februar 2016 zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Rechtswesens zwischen dem Kreis Lippe, der Gemeinde Augustdorf, der Stadt Barntrup, der Gemeinde Dörentrup, der Gemeinde Extertal, der Gemeinde Kalletal und der Gemeinde Schlangen, habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.13 04 (5), genehmigt. Die Vereinbarung ersetzt mit dem Tage ihres Wirksamwerdens die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21. Dezember 2012 (ABl. Reg. Dt. 2013, S. 18-22).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. Februar 2016 und die Genehmigung sowie die Aufhebung der Genehmigung vom 21. Dezember 2012 werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 16. März 2016
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 82-84

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

86 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 253 094 464, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. März 2016

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2016, S. 84